



Generalzolldirektion



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Bundesverband der Deutschen Industrie
Frau Kantrup
Breite Straße 29
10178 Berlin

Deutscher Industrie- und Handelskammertag
Herrn Behm
Breite Str. 29
10178 Berlin

Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e. V.
Herrn Schwenke
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

DSLV Bundesverband Spedition und Logistik e. V.
Frau Knell
Unter den Linden 24
10117 Berlin

Außenhandelsvereinigung des Deutschen Einzelhandels e.V.
Herrn Özdemir
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

BETREFF **Brexit / Neues britisches „Border Operating Model“ ab 1.1.2022**

BEZUG

ANLAGEN

GZ Z 3501-2021.00038-DV.A.4

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Partner der Wirtschaft wendet sich die Generalzolldirektion aus gegebenem Anlass außerhalb unserer regelmäßigen Besprechungen an Sie.

Wie Ihnen bereits bekannt ist, plant die britische Regierung ab dem 1. Januar 2022 für alle Einfuhren nach GBR die Einführung vollständiger Zollanmeldungen und Zollkontrollen.

DIREKTION V
Allgemeines Zollrecht

BEARBEITET VON:
Rainer Kaiser

DIENSTORT:
Stubbenhuk 3
20459 Hamburg

TEL 0228 303-51010
FAX
MAIL DV.gzd@zoll.bund.de
DE- DV.gzd@zoll.de-mail.de
MAIL

POSTANSCHRIFT:
Postfach 11 32 44
20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM:
03.12.2021

Die britische Regierung hat ihr diesbezügliches „Border Operating Model“ vor kurzer Zeit vorgestellt und mittlerweile auch veröffentlicht.

Die Generalzolldirektion möchte die Gelegenheit nutzen, Sie auf die anstehenden Änderungen und auf die derzeit verfügbaren weiteren Informationen hierzu, auch zur Weitergabe an Ihre Mitglieder, hinzuweisen.

Die Generalzolldirektion wird parallel hierzu auch alle deutschen Zollstellen unterrichten.

Auch wenn es sich um nationale britische Maßnahmen handelt, die die Zollverfahren in der EU nicht direkt tangieren, wird die Einführung vollständiger Zollanmeldungen und Zollkontrollen auf britischer Seite auch wesentliche Auswirkungen auf die Logistikprozesse im grenzüberschreitenden Warenverkehr haben.

Die britische Verwaltung plant weitere Veröffentlichungen zum „Border Operating Model“ und auch seitens der EU-Kommission sind Veröffentlichungen geplant, um die Wirtschaft in die Lage zu versetzen, die Auswirkungen der Einführung vollständiger Zollanmeldungen und Zollkontrollen auf ihre Prozesse zu überprüfen.

Welche Änderung sind auf britischer Seite geplant?

Für aus der EU eingeführte Waren soll ab dem 1. Januar 2022 auf britischer Seite verpflichtend eine vollständige Zollanmeldung bzw. Anmeldung zur vorübergehenden Verwahrung abgegeben werden.

Für die Einfuhr von Waren soll es zwei Verfahren geben, das Pre-lodgement Model und das Temporary Storage Model.

Die Wahl des Verfahrens soll auch davon abhängen, welches Modell der jeweilige britische Hafen anbietet, über den die Waren eingeführt werden (eine erste Übersicht über die britischen Häfen und das jeweils beabsichtigte Modell findet sich in der aktuellen Fassung des „Border Operating Model“).

Ein kurzfristiges Umrouten von Waren zu einem anderen Hafen sei möglich; ein Wechsel von einem Modell in das andere setze jedoch weitere Angaben/Formalitäten voraus.

- Pre-lodgement Model (unterstützt durch das neue britische IT-System GVMS)
Das Pre-lodgement Model bzw. GVMS soll nach britischen Angaben mit dem ICS-System der EU vergleichbar sein.
Ziel sei es, den Warenfluss aufrecht zu erhalten und ggf. notwendige Zollkontrollen

durchführen zu können. Dazu sei durch die Wirtschaftsbeteiligten sicherzustellen, dass alle Waren vor ihrer Verschiffung über die entsprechenden Anmeldungen (MRN) verfügen.

Das Vorliegen der Anmeldungen soll durch GBR bzw. durch die „ferry/port operators“ überprüft und bei fehlender Anmeldung die Verladung nach GBR verweigert werden. Die Prüfung der Anmeldung (einschließlich Risikoanalyse) soll während der Überfahrt stattfinden, so dass vor Ankunft in GBR mitgeteilt werden kann, ob die Waren überlassen oder einer Kontrolle unterzogen werden. Physische Warenkontrollen sollen ausschließlich in GBR erfolgen.

Sollte keine entsprechende Anmeldung vorliegen, werde eine Verschiffung nach GBR abgelehnt.

- Temporary Storage Model

Aus der EU eingeführte Waren können auf GBR-Seite vorübergehend bis zu 90 Tage unter zollamtlicher Überwachung im Ankunftshafen gelagert werden, bevor sie in den zollrechtlich freien Verkehr überführt oder anderweitig zollrechtlich behandelt werden. Nach dem Verständnis der Generalzolldirektion würde beim Temporary Storage Model ebenfalls das Vorliegen einer Anmeldung (MRN) auf EU-Seite vor Verschiffung überprüft.

Weitere Informationen zum „Border Operating Model“ sind veröffentlicht unter:

- <https://www.gov.uk/government/publications/the-border-operating-model>
- https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1004070/2021_July_BordersOPModel_Publishing_2_.pdf
- <https://www.getreadyforbrexit.eu/en/pre-lodgement-and-temporary-storage-the-differences-and-applications-by-dutch-ferry-operators/>
- https://assets.publishing.service.gov.uk/government/uploads/system/uploads/attachment_data/file/1004071/20210719C_July_Case_Studies.pdf

Diese Informationsseiten sind auch bei der deutschen Zollverwaltung verlinkt unter:

https://www.zoll.de/DE/Fachthemen/Zoelle/Brexit/Brexit-Zoll/brexit-zoll_node.html

Auch wenn die Generalzolldirektion über diese Informationen hinaus keine Detailfragen zum britischen „Border Operating Model“ beantworten kann und weitere Detailinformationen bei Bedarf über die britische Verwaltung und ggf. Ihre europäischen Interessenverbände zu

erhalten sind, würde ich einen Austausch zu diesen Themen im Rahmen unseres nächsten Treffens begrüßen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Erb

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.